

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Hermith GmbH

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten für alle, auch zukünftige Geschäftsbeziehungen, Angebote, Lieferungen und Leistungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“).
2. Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“) ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder als Zwischenhändler einkauft. Diese AEB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer als Rahmenvereinbarung, auch ohne dass Hermith in jedem Einzelfall auf sie hinweisen oder diese einbeziehen müsste.
3. Von diesen AEB abweichende Geschäfts- beziehungsweise Einkaufsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Weder ein unterlassener Widerspruch noch die Ausführung von Lieferungen und Leistungen stellen eine Anerkennung der Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Verkäufers dar.
4. Individuelle und im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen derartige Vereinbarungen der Schriftform beziehungsweise der schriftlichen Bestätigung durch Hermith.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1. Verbindliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Auftragsbestätigung/Bestellbestätigung durch Hermith.
2. Angebote des Verkäufers sind grundsätzlich verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden.

§ 3

Vertragsänderungen

1. Nachträgliche, von Hermith gewünschte Änderungen des Leistungsinhalts oder -umfangs sind vom Verkäufer umzusetzen, sofern diese für den Verkäufer zumutbar und durchführbar sind. Der Verkäufer hat vor Aufnahme der entsprechenden Leistungen/Produktion auf hierdurch entstehende Mehrkosten oder Terminverschiebungen hinzuweisen.
2. In diesem Fall wird die Vertragsänderung nur wirksam, wenn Hermith in die Erhöhung der Vergütung bzw. Terminänderung schriftlich einwilligt oder trotz des Hinweises des Verkäufers auf die Vertragsänderung besteht.

§ 4

Qualitätssicherung und Dokumentation

1. Die festgelegten Leistungsmerkmale der herzustellen bzw. zu liefernden Ware/Produkte sind vom Verkäufer genauestens einzuhalten. Der Verkäufer steht für die einwandfreie Qualität der gelieferten Ware bzw. Produkte ein. Insbesondere übernimmt er Gewähr dafür, dass die Leistung dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweist. Der Verkäufer versichert zudem, dass die Ware/Produkte sämtlichen gesetzlichen und technischen Vorschriften entspricht und alle einschlägigen Qualitätsnormen, insbesondere DIN-Normen, allen allgemeinen anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Immissionsschutzvorschriften erfüllt, aber ebenso alle weiteren Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter, die vom Gesetzgeber, von zuständigen Aufsichtsbehörden, Fachverbänden und technischen Überwachungsvereinen erlassen wurden. Erforderliche Zertifikate für die jeweilige Verwendung (z.B. Luftfahrtbereich) sind vom Verkäufer mitzuliefern und Teil seiner Leistungen.
2. Der Verkäufer ist zur angemessenen Qualitätsprüfung der Warenprodukte und zur Unterhaltung eines dem neuesten Stand der Technik entsprechenden, dokumentierten Qualitätsmanagement verpflichtet, wobei die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen schriftlich zu dokumentieren sind. Hermith ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Qualitätsprüfungsaufzeichnungen zu verlangen, ferner ist der Verkäufer zur Durchführung von Materialtests, Probeläufen und Fertigung von sog. „Null-Serien“ in angemessenem Umfang verpflichtet. Hermith ist berechtigt, Qualitäts-Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit der Qualitätssicherungssysteme des Verkäufers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Insofern wird Hermith und ggf. der Luftfahrtbehörde

nach entsprechender Voranmeldung Zutrittsrecht zu den Geschäftsräumen und Fertigungsstätten gewährt und Einblick in die Qualitätssicherungsunterlagen und Qualitätsaufzeichnungen gegeben.

3. Mit der gelieferten Ware/Produkten sind ausführliche Begleitunterlagen in deutscher oder englischer Sprache, insbesondere erforderliche Zertifikate, Zeichnungen und Unterlagen des Verkäufers kostenlos mitzuliefern sowie sämtliche Unterlagen, die für die Einholung erforderlicher Genehmigungen (z.B. Ausfuhrgenehmigungen) notwendig sind.
4. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, sich bei der Herstellung von Produkten eines Subunternehmers zu bedienen.

§ 5 Preise, Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung als brutto, inklusive Lieferung und Versicherung, inklusive handelsüblicher Verpackung, Transport, Transportversicherung sowie inklusive Umsatzsteuer, ggf. sonstiger anfallender Abgaben und Gebühren, wie Zölle, etc.. Der vereinbarte Preis schließt die Lieferung gemäß incoterm DDP (Bestimmungsort) ein.
2. Alle Preise sind, soweit nichts anderes vereinbart, Festpreise in Euro.
3. Die Vergütung ist nach vollständigem und ordnungsgemäßigem Empfang der Ware bzw. Abnahme und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit einem Abzug von 3 % Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 60 Tagen netto zur Zahlung fällig. Der Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Hermith im gesetzlichen Umfang zu. Der Verkäufer ist zur Aufrechnung und der Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Termine, Lieferzeit, Gefahrübergang, Lieferung

1. Die in der Bestellung/Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind verbindlich. Die Ware muss innerhalb der vereinbarten Lieferfrist am Lieferort eingegangen sein.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, Hermith unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ein Überschreiten des Liefertermins bzw. Verzögerung der Lieferung ergibt. Hierdurch ist der Eintritt des Verzuges nicht ausgeschlossen.
3. Im Falle des Verzuges des Verkäufers ist Hermith berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Wertes der Ware/der Produkte, mit deren Lieferung sich der Verkäufer in Verzug befindet, pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % des Wertes zu fordern. Der Verkäufer hat das Recht, nachzuweisen, dass trotz des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens sowie das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben Hermith vorbehalten. Der pauschalierte Schadenersatz wird in diesem Fall angerechnet.
4. Alle Lieferungen müssen an dem angegebenen Lieferort oder, wenn ein besonderer Lieferort nicht vereinbart wurde, auf das Lager von Hermith erfolgen.
5. Die Waren/Produkte sind ordnungsgemäßig und handelsüblich zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten zum Leistungsort zu transportieren und die Ware auf seine Kosten in Höhe des Warenwertes zu versichern.
6. Teillieferungen, Mehr-/Minderleistungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Hermith gestattet.

§ 7 Eigentums- und Gefahrübergang

1. Gleichgültig, ob der Verkäufer selbst transportiert oder Dritte mit dem Transport beauftragt oder Hermith ausnahmsweise die Kosten des Transports übernimmt, ist der Gefahrübergang erst nach Entladung am vereinbarten Lieferort.
2. Mit Übergabe der Waren/Produkte am Lieferort geht das Eigentum auf Hermith über. Ein Eigentumsvorbehalt steht dem Verkäufer nicht zu, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 8

Eingangsprüfung/Abnahme/Mängelrechte

1. Die Hermith gelieferte Ware wird von Hermith innerhalb angemessener Frist auf Transportschäden, Qualitäts- und/oder Qualitätsabweichungen geprüft. Offenkundige Mängel sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Für die Wahrung der Frist reicht die Absendung der Rüge. Bei direkt an den Kunden von Hermith gelieferte Ware verlängert sich die Rügefrist von Hermith gegenüber dem Verkäufer um die für den Kunden gültige Rügefrist.
2. Eine vorbehaltlose Annahme oder eine Ausstellung von Empfangsquittungen oder Lieferscheinen durch Hermith oder den Kunden von Hermith bedeuten keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte wegen verspäteter oder nicht vertragsgerechter Leistung, selbst wenn auf Empfangsquittungen oder Lieferscheinen derartiges vorgesehen ist. Ebensowenig stellen Zahlungen eine Anerkennung einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung oder Leistung dar.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Hermith ungekürzt zu; in jedem Fall ist Hermith berechtigt, vom Verkäufer nach Wahl von Hermith Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz oder insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß nach oder verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder duldet die Beseitigung des Mangels aus anderen Gründen keinen Aufschub, ist Hermith berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Verkäufers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und berechtigt, vom Verkäufer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte von Hermith aus Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und beginnt - auch wenn Teilleistungen erfolgten - mit Ablieferung bzw. Abnahme der Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist solange gehemmt, solange die Leistung wegen eines Mangels überprüft oder die Mängelbeseitigung vorgenommen wird. Die Verjährung beginnt erneut zu laufen von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Mangel beseitigt ist oder der Verkäufer die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Bei Ersatzlieferung - auch teilweiser Ersatzlieferung - beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen.
6. Wird Hermith vom Kunden oder Dritten wegen Mängel aus Produkthaftung, auf Gewährleistung oder Schadenersatz in Anspruch genommen, so hat der Verkäufer alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich herauszugeben und Hermith bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Der Verkäufer ist verpflichtet, Hermith von allen Ansprüchen freizuhalten/freizustellen, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass er für den Mangel oder Schaden nicht einzustehen hat.
7. Hat Hermith die Ware/Produkte aufgrund ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen müssen oder hat der Kunde den Kaufpreis gemindert, bedarf es für die Mängelrechte gegenüber dem Verkäufer einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Hermith ist berechtigt, vom Verkäufer den Ersatz der zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, die Hermith gegenüber dem Kunden zu tragen hatte, sofern der vom Kunden geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf Hermith vorhanden war. Das Vorhandensein des Mangels bei Gefahrübergang wird vermutet. Der Verkäufer trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht vorhanden war.
8. Die Verjährung der Mängelansprüche von Hermith tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in den Ansprüchen des Kunden erfüllt werden mussten. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Ware an Hermith geliefert hat.
9. Hermith ist, um die Rückgriffsansprüche gemäß Punkt 7. ausüben zu können, verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich, nachdem der Kunde Mängelrechte schriftlich geltend gemacht hat, ebenso schriftlich zu informieren.

§ 9

Schutzrechte, Rechte Dritter

1. Ergibt sich im Rahmen eines Auftrags oder seiner Vorbereitung oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-How, zu dem Hermith beigetragen hat, werden der Verkäufer und Hermith gemeinsam bei Schutzrechtsanmeldungen als Anmelder auftreten. Die Verwertung schutzrechtsfähigem Know-How's hat unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu erfolgen.
2. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren/Produkte frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Eigentumsvorbehalten, Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, Pfandrechten und anderen Belastungen sind. Dies gilt auch für ausländische Schutzrechte. Der Verkäufer stellt Hermith von sämtlichen

Verbindlichkeiten oder Inanspruchnahme frei, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Ware oder ein Teil davon mit Rechten Dritter belastet ist.

§ 10 Schadensersatz und Rücktritt

Für Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte von Hermith gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Verkäufer verpflichtet, Hermith sämtlichen Schaden zu ersetzen, der aus einer vom Verkäufer zu vertretenden Pflichtverletzung resultiert. Zu den zu ersetzenden Schäden zählen u.a. Schäden von Hermith durch unmittelbare und mittelbare Schäden, vergebliche oder zusätzliche Material- und Arbeitskosten, entgangener Gewinn, Schäden durch Inanspruchnahme Dritter, etc.. Steht Hermith das Recht zu, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, ist Hermith berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der vereinbarten Vergütung geltend zu machen. Der Verkäufer ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Unbenommen bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Hermith.

§ 11 Kundenschutz und Abwerben von Mitarbeitern

Der Verkäufer verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit um bis zu 12 Monate nach deren Beendigung gegenüber Kunden, mit denen Hermith eine Vertragsbeziehung unterhält oder während der letzten 12 Monate unterhalten hat, weder direkt noch indirekt vertragliche Leistungen anzubieten oder zu erbringen, die Gegenstand der Geschäftstätigkeit von Hermith sind. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Verkäufer, eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe von Hermith nach billigem Ermessen festgesetzt wird, wobei Ausmaß und Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen sind, zu bezahlen. Die von Hermith festgesetzte Vertragsstrafe und deren Höhe können vom Verkäufer zur Überprüfung durch die staatlichen Gerichte gestellt werden.

§ 12 Geheimhaltungspflichten/Unterlagen

1. An Zeichnungen, Plänen oder sonstigen technischen Unterlagen, die dem Verkäufer vor oder nach Vertragsschluss von Hermith ausgehändigt werden, verbleiben sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht bei Hermith. Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen geheim zu halten und ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können, ohne Einverständnis von Hermith. Derartige Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden und dürfen ohne Zustimmung von Hermith nicht anderweitig benutzt, kopiert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Diese Unterlagen sind unverzüglich auf Verlangen an Hermith zurückzugeben.
2. Neben den zur Verfügung gestellten Unterlagen gemäß vorstehender Regelung sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Betriebsmethoden und -zahlen sowie alle übrigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Informationen, an denen Geheimhaltungsinteresse besteht, vom Verkäufer, dessen Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Personen geheim zu halten. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Hermith Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder anderen Zwecken als der Auftragsdurchführung zugeführt werden.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,- zu bezahlen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis bzw. der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist München.
3. Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
4. Diese AEB werden gegebenenfalls in mehreren Sprachen verfasst und zugänglich gemacht. Maßgeblich für die Vertragsbeziehung sind jedoch allein die in deutscher Sprache verfassten AEB.
5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Lieferbedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.